

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Verordnung vom 02.12.1825 publ. 08.12.1825

wonach die städtischen Behörden auch in freyen, jetzt der Jurisdiction des Herzoglichen Amtes und Landgerichts unterworfenen, Häusern und Grundstücken, und die Herzoglichen Behörden in Oldenburg und Delmenhorst auch in bürgerlichen Häusern und Grundstücken, Acte freywilliger Gerichtsbarkeit aufzunehmen sich befugt gehalten haben.

Zur Verhütung alles Zweifels wird hierdurch, mit höchster Zustimmung Sr. Herzoglichen Durchlaucht, diese besondere Observanz, als Ausnahme von der, in der Bekanntmachung vom $\frac{1}{2}$ 8. März 1816. (Gesetzsammlung B. 3. I. pag. 51.) vigorisirten Regel, ausdrücklich bestätigt, damit sowohl aus der Vergangenheit als für die Zukunft, so lange die gemischten Jurisdictionen bestehen; kein Act freywilliger Gerichtsbarkeit aus dem Grunde mangelnder Districts-Competenz angefochten werde.

34) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 2ten December 1825., publ. 8ten Dec. e. a..

Da die Militair-Beörden mit Gesuchen wegen Beurlaubungen fortdauernd behelligt werden, so sieht die Militair-Commission sich veranlaßt, die Soldaten und deren Angehörigen darauf aufmerksam zu machen:

§

- 1) daß der Dienst unumgänglich eine fortgesetzte Bildung der Mannschaft unter den Waffen erheischt;
- 2) daß, um alle Prägravationen zu verhindern, eine bestimmte Reihenfolge durch das Regiments-Commando schon längst eingeführt ist und beobachtet wird, wonach die Beurlaubungen, ohne daß der Dienst und die militairische Bildung darunter leidet, geschehen müssen, daß daher
- 3) Gesuche bey allen Militair-Behörden um Beurlaubung außer der Reihenfolge durchaus unberücksichtigt und unbeantwortet bleiben werden, und daß nur
- 4) in ganz einzelnen Fällen ausnahmsweise wegen plötzlich eintretender unvorhergesehener Umstände und häuslicher Verhältnisse, eine Beurlaubung außer der Reihenfolge durch den Regiments-Chef bewilligt werden kann, wenn der Supplicant sich deshalb an seinen Compagnie-Chef wendet, und dafür auf den Urlaub Verzicht leisten will, der ihn späterhin in der Reihenfolge treffen würde.